**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
312 – 6.08.01.01
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Schoell

Telefon 0211 5867-34 71
Telefax 0211 5867-32 18
Oliver.Schoell@msb.nrw.de

**(Berufskolleg; Bildungsgänge gemäß APO-BK Anlage C)
Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife**

Vorbemerkung

Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtausfall erfordern es, im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und der Vergabe des Abschlusses zu treffen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 1 Schulgesetz NRW) im Schuljahr 2019/2020. Sie treffen aufgrund der Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler ergänzende und abweichende Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs.

1 Grundsätze

1.1 Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

und Beurteilungsspielräume) der APO-BK sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

1.2 Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gilt der stundenplanmäßige Unterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als erteilt. Belegungsverpflichtungen gelten als erfüllt. Dies gilt auch für die Durchführung außerschulischer Praktika (§ 7 Erster Teil der APO-BK). Sie gelten unabhängig von der tatsächlichen Praktikumszeit als ordnungsgemäß abgeleistet.

1.3 Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, gilt dies als gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Erster Teil der APO-BK nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstand, der eine Überschreitung der Regeldauer der Bildungsgänge um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

1.4 Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule ist im Differenzierungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK verstärkt Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles zu erteilen.

2 Leistungsbewertung

2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

2.2 Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.

2.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.

3 Abschlussprüfungen

3.1 Die Durchführung praktischer Prüfungen kommt ergänzend zu der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungs-

gängen“ (Stand Januar 2015 https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/c/handreichung_praktische_pruefung.pdf) dann in Betracht, wenn diese in der konkreten Situation mit den aktuellen Rahmenvorgaben vereinbar sind. Verwiesen wird dabei insbesondere auf Schulmail Nr. 14 mit den dortigen Vorgaben zum Infektionsschutz, zur Raumnutzung sowie zum Rahmen-Hygieneplan einschließlich Punkt 6 (Hygiene in Sporthallen). Sollte die praktische Prüfung angesichts der Bedingungen vor Ort nicht durchgeführt werden können, so entscheidet die Schule in Abstimmung mit der Schulaufsicht über das weitere Verfahren.

3.2 Für die praktischen Prüfung im Bildungsgang Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer ist zusätzlich zur VV 25.2.1 zu beachten:

1. Sofern die Räumlichkeiten in der Schule oder in Sportstätten nach Rücksprache mit den Trägern unter Berücksichtigung dieser Vorgaben grundsätzlich nutzbar sind, kann die praktische Prüfung durchgeführt werden. Dem Infektionsschutz muss in diesem Fall auch durch die Bildung angemessener Gruppengrößen Rechnung getragen werden. Es ist daher ausschließlich die Prüfung von Kleinstgruppen bis max. 5 Personen plus Prüfungskommission (3 Personen) in einem Raum möglich. Als Gruppenmitglieder kommen vornehmlich die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler selbst in Betracht. Sofern Prüfungen auf dieser Grundlage prinzipiell durchführbar sind, aber die vorgesehenen Aufgabenstellungen angepasst werden müssen, ist dies in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht möglich. Ebenso ist es möglich, die praktische Prüfung zu verkürzen und wegen des Infektionsschutzes nicht durchführbare einzelne Prüfungsteile in ein Prüfungsgespräch zu verlagern.
2. Sofern die Räumlichkeiten in der Schule oder den angrenzenden Sportstätten nach Rücksprache mit den Trägern unter Berücksichtigung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht genutzt werden können, ist auf Ersatzleistungen zurückzugreifen. Hierfür ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht herbeizuführen. In diesem Fall gilt:
   - Der erste Teil der praktischen Prüfung ist die schriftliche Ausarbeitung der Prüfungsaufgabe zur Didaktisch-Methodischen Planung. Es gelten hierbei die Maßgaben unter Kapitel 4.2 (vgl. S. 21) der Handreichung für die praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen.

- Der zweite Prüfungsteil ist ein 20-minütiges Kolloquium über die geplante Fachpraktische Unterweisung. Die Prüflinge präsentieren und begründen zunächst den geplanten Verlauf der Unterweisung nach den bekannten drei Teilaspekten (Verhalten der Anleiterin/des Anleiters, Organisation der Unterweisung, Umsetzung der Planungsüberlegungen). Danach können ggf. auftretende Probleme sowie Lösungsvorschläge thematisiert werden.
- Der dritte Prüfungsteil ist die 20-minütige mündliche Prüfung. Hier werden übergreifende fachliche, didaktische und methodische Fragestellungen erörtert.

Die Prüfungsteile sind wie folgt zu gewichten: Didaktisch-Methodische Planung: 20 %, Kolloquium: 60 %, mündliche Prüfung: 20%.

3.3 Für die praktischen Prüfung im Bildungsgang Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker ist zusätzlich zur VV 25.2.1 zu beachten:

Die praktische Prüfung enthält die drei Teilbereiche
1. Planung (z. B. Anamnese mit Arbeitsplanung), 2. Durchführung und 3. Reflexion sowie eine mündliche Prüfung. Dabei wird die Durchführung mit ca. 50 % der Gesamtleistung bewertet. Die anderen 50 % entfallen auf die restlichen Prüfungsteile.

Der fachpraktische Anteil wird in der Regel durch eine Dienstleistung, z. B. eine Gesichtsbehandlung, dargestellt. Dies lässt sich wegen der geringen körperlichen Distanz nicht mit den Vorgaben des Infektionsschutzes vereinbaren.

Für die Durchführung der praktischen Prüfung bestehen daher zwei Varianten:

1. Die Prüfungsleistung besteht in der Planung, der mündlichen Erläuterung der geplanten Durchführung einschließlich der dabei getroffenen Entscheidungen sowie der Reflexion. An die Stelle der konkreten manuellen Durchführung tritt also die mündliche Erläuterung der geplanten Durchführung.
2. Die Durchführung wird an Modellköpfen/Übungspuppen simuliert, an denen die Prüflinge u. a. Massagegriffe bzw. Massagetechniken demonstrieren können. In vergleichbarer Weise sind auch andere praktische Tätigkeiten ohne direkten Körperkontakt vorstellbar.

Die Entscheidung über die Umsetzungsmöglichkeit der Variante 1 oder 2 trifft die Schule. Diese Entscheidung gilt für alle Prüflinge.

3.4 Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen, so gilt § 19 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK hinsichtlich der Möglichkeit zur Nachholung der gesamten Prüfung oder des noch fehlenden Teils analog.

3.5 Erhebliche Zeiten des Ruhens des Unterrichts oder erhebliche Unterrichtsversäumnisse aufgrund individueller Quarantänemaßnahmen sind besondere Umstände gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK, bei denen eine zweite Wiederholung der Prüfung sowie eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zugelassen werden kann.

4 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach der APO-BK und den Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (VVzAPO-BK) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Die Zeugnisse enthalten keinen Hinweis darauf, wenn die Versetzung oder der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer Nachprüfung erfolgte.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit heutigem Datum in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Schulleitungen der Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit baldmöglichst über die genannten Regelungen informiert werden.

In Vertretung

Mathias Richter